



Aufstellung des Bebauungsplanes
Nr. 27
“Westlich Hans-Lederer-Weg”

Umweltbericht

ENTWURF

Stand 22.10.2020

Inhalt

1	Anlass.....	3
2	Kurzdarstellung des Planungsinhaltes und der Planungsziele	3
3	Datengrundlagen	5
4	Übergeordnete Planungen und Umweltziele	5
5	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie Prognose bei Durchführung der Planung.....	8
5.1	Boden.....	9
5.2	Luft/ Klima.....	10
5.3	Wasser.....	10
5.4	Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt	10
5.5	Landschaft/ Landschaftsbild	13
5.6	Menschliche Gesundheit (Wohnen, Gesundheit, Freizeit und Erholung)	14
5.7	Kultur- und Sachgüter	14
5.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	15
6	Prognose der Entwicklung bei Nichtdurchführung des Vorhabens.....	15
7	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich.....	15
8	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.....	17
8.1	Bewertung des Bestands	17
8.2	Ermittlung des naturschutzfachlichen Ausgleichserfordernisses.....	19
9	Ausgleich und Ersatzmaßnahmen	20
9.1	Naturschutzfachlicher Ausgleich.....	20
9.2	Artenschutzrechtlicher Ausgleich.....	21
10	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	23
11	Methodik der UP und Schwierigkeiten	24
12	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	24

ANLAGE

Protokoll Ausgleichsmaßnahme Höhlenbäume Gemeinde Büchenbach 02.12.2019, Klaus
Brünner, Schwanstetten

1 Anlass

Im Rahmen der Bauleitplanung ist nach geltendem Baurecht auf der Grundlage einer Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht enthält Angaben zu den Schutzgütern und zu den umweltrelevanten Belangen, die von der Planung berührt werden. Basierend auf der Bestandsanalyse werden die Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft sowie andere Schutzgüter geprüft und Aussagen zur Vermeidung bzw. zur Minimierung gemacht.

2 Kurzdarstellung des Planungsinhaltes und der Planungsziele

Die Gemeinde Büchenbach plant die Realisierung einer Einrichtung für Kinder- und Seniorenbetreuung. Es ist vorgesehen zusätzlich 12 Betreuungsplätze für Krippenkinder (1 Gruppe), 25 Betreuungsplätze für Kindergartenkinder (1 Gruppe) sowie 50 Betreuungsplätze für Grundschulkinder (2 Hortgruppen) zu schaffen

Als zusätzliches Angebot für Senioren in der Gemeinde Büchenbach soll eine Tagespflege eingerichtet werden. Weiterhin ist vorgesehen über eine fußläufige Verbindung eine Anbindung an die Wohngebiete nördlich der Breitenloher Straße zu schaffen.

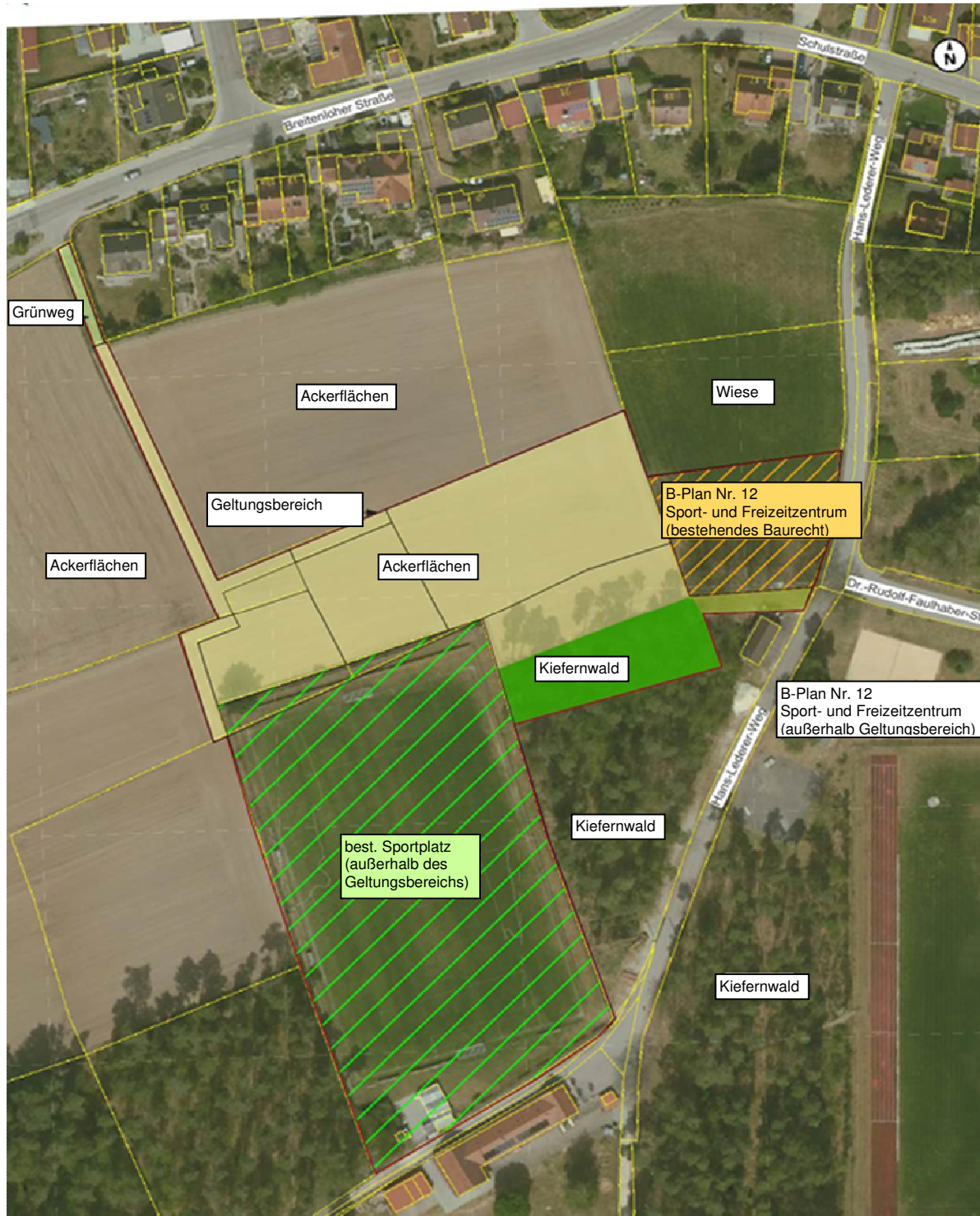
Der gewählte Standort liegt im Südwesten von Büchenbach am Hans-Lederer-Weg. Im direkten Umfeld befindet sich das Schulzentrum sowie das Sport- und Freizeitzentrum Büchenbachs.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 27 umfasst 0,8990 ha, davon werden 0,1609 ha von dem geplanten Parkplatz westlich des Hans-Lederer-Weges eingenommen für den bereits Baurecht (B-Plan Nr. 12) besteht.

Die zu überplanende Fläche ist überwiegend landwirtschaftlich intensiv genutzt. Im Süden befindet sich ein Kiefernwald zwischen dem Sportplatz im Westen und dem Hans-Lederer-Weg im Osten. Außerhalb des Geltungsbereichs schließen nach Norden bis zu der Bebauung an der Breitenloher Straße und nach Westen überwiegend Ackerflächen an.

Der Geltungsbereich weist folgende Nutzungen auf.

Biotop- /Nutzungstypen	Fläche/ha	Fläche/ha
Bestehendes Baurecht Parkplatz (B-Plan Nr. 12)		0,1609
Grünflächen mit Pflanzgeboten	0,0313	
Befestigte Flächen (Stellplätze, Erschließung)	0,1296	
Wald		0,1011
Ackerflächen		0,6045
Krautsaum		0,0177
Grünweg		0,0104
Geschotterte Fläche		0,0044
Geltungsbereich, gesamt		0,8990



Bestandssituation, Grundlage: Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Bayerische Vermessungsverwaltung, EuroGeographics, 2020

3 Datengrundlagen

Das Untersuchungsgebiet umfasst im Wesentlichen den Geltungsbereich des Bebauungsplanes unter teilweiser Einbeziehung der unmittelbar angrenzenden Nutzungen. Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgen verbal argumentativ auf der Basis der für das Gebiet bekannten Daten. Bezüglich der Eingriffs-/ Ausgleichsthematik orientiert sich die vorgenommene Bewertung des Bestands sowie der Neuplanung an dem vom Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen herausgegebenen Leitfaden zum „Bauen im Einklang mit der Natur – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“. Zur Untersuchung der Schutzgüter und des Umweltzustandes im Planungsgebiet werden herangezogen

Allgemeine Datengrundlagen

- Regionalplan Industrieregion Mittelfranken (7)
- Flächennutzungsplan/ Landschaftsplan der Gemeinde Büchenbach
- Amtliche Biotopkartierung (LfU)
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)
- Schutzgebietsverordnungen, LfU, BayernViewer, 2020

Gebietsbezogene Datengrundlagen

- Entwurf B-Plan Nr. 27 „Westlich Hans-Lederer-Weg“, 22.10.2020
- Rechtskräftiger B-Plan Nr. 12 Sport- und Freizeitzentrum
- Rechtskräftiger B-Plan Nr. 25 Ehemalige Brennereien
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, ÖFA – Ökologie Fauna Artenschutz, Roth, Stand 11.06.2020
- Baugrunduntersuchungen und Gründungsberatung / „Erschließung und Neubau Parkplatz zur Kita in Büchenbach“, KP Ingenieurgesellschaft für Boden und Wasser mbH, Gunzenhausen, Stand 23.07.2020
- Baugrunduntersuchungen und Gründungsberatung / „Neubau Kindergarten“ (Kinder- und Altenbetreuung BRK), KP Ingenieurgesellschaft für Boden und Wasser mbH, Gunzenhausen, Stand 21.07.2020
- Neubau Kindertagesstätte, Bemessung Versickerungsanlage, Stellungnahme, KP Ingenieurgesellschaft für Boden und Wasser mbH, Gunzenhausen, Stand 18.08.2020

Schwierigkeiten und fehlende Erkenntnisse

Ergebnisse der Behördenbeteiligung werden im Laufe des Verfahrens berücksichtigt.

4 Übergeordnete Planungen und Umweltziele

Die zu beachtenden Fachziele ergeben sich aus den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie dem Baugesetzbuch, dem Naturschutzgesetz, dem Immissionsschutzgesetz, dem Wassergesetz, aus dem Regionalplan Industrieregion Mittelfranken (7) sowie weiteren Fachplanungen wie dem Arten- und Biotopschutzprogramm, der amtlichen Biotopkartierung und dem Landschaftsplan der Gemeinde Büchenbach.

- **Regionalplan Industrieregion Mittelfranken (7)**

Büchenbach gehört zur Industrieregion Mittelfranken (7) und liegt im allgemeinen ländlichen Raum.

Nächstgelegenes Mittelzentrum ist Roth, Schwabach ist Oberzentrum.

Das Vorhaben kommt dem Ziel 8.3.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) nach, demzufolge Kinderbetreuungsangebote in allen Teilräumen flächendeckend und bedarfsgerecht vorzuhalten sind, sowie dem Ziel 8.1 LEP, wonach soziale Einrichtungen, wie Altenpflegeeinrichtungen und Dienste der Daseinsvorsorge in allen Teilräumen flächendeckend und bedarfsgerecht vorzuhalten sind.

- **Schutzgebiets- und sonstige Verordnungen**

Innerhalb des Änderungsbereichs liegen keine Schutzgebiete bzw. geschützte Objekte gem. den geltenden Naturschutzgesetzen.

- **NATURA 2000-Gebiete**

Durch die Planung werden keine NATURA 2000- Gebiete beansprucht oder beeinträchtigt.

- **Biotopkartierung**

Die amtliche Biotopkartierung weist innerhalb des Planungsgebietes keine Biotope auf.

- **Artenschutz / Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**

Da durch die vorliegende Planung nach nationalem oder europäischem Recht streng geschützte Arten betroffen sein könnten, ist die Erstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich. In den Monaten März – Juni 2020 hat das Biologenbüro ÖFA – Ökologie Fauna Artenschutz, Roth die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt. Das Ergebnis wurde in Satzung, Begründung und Umweltbericht eingearbeitet.

- **Bestehende artenschutzrechtliche Maßnahmen auf Fl.Nr. 751, Gemarkung Büchenbach**

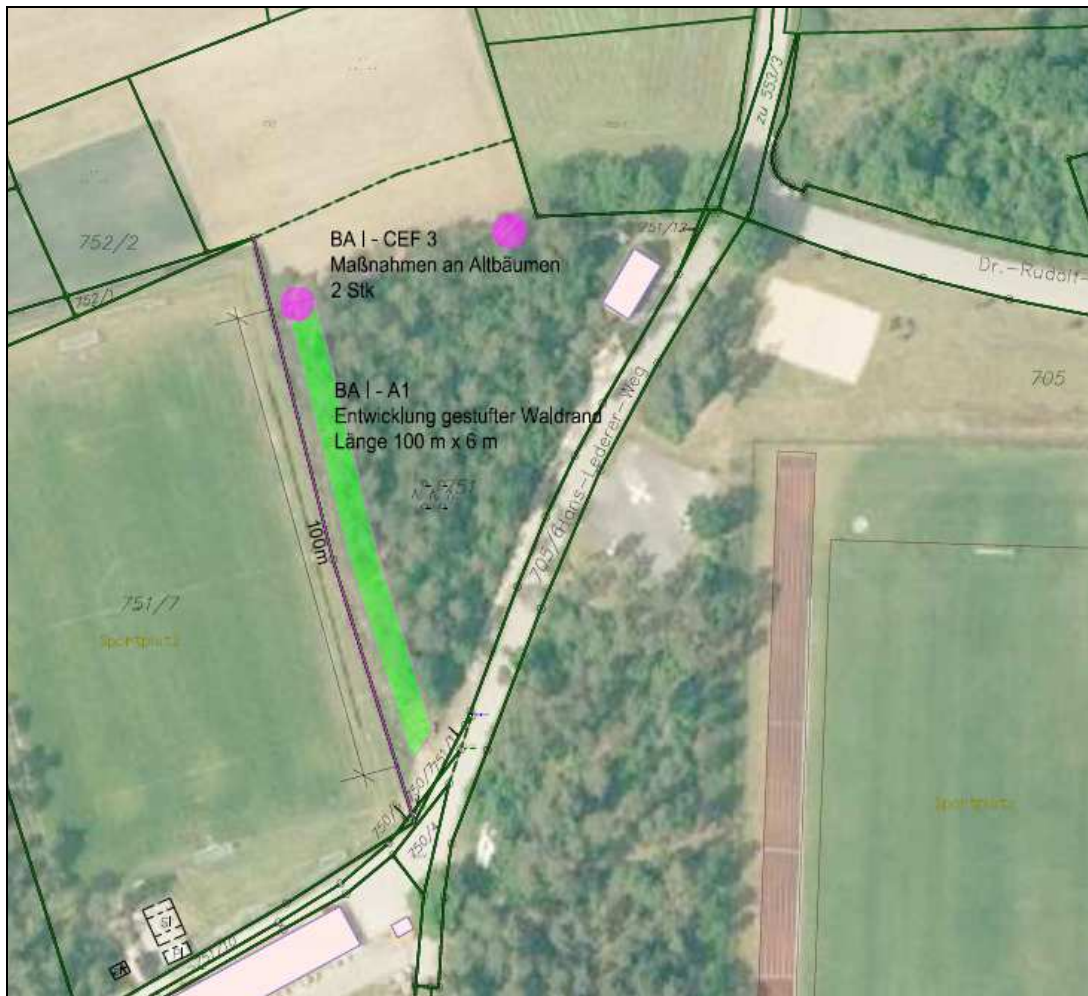
Durch die vorliegende Planung werden Flächen bzw. Baumstandorte in Anspruch genommen, die für den artenschutzrechtlichen Ausgleich / Ersatz des Bebauungsplanes Nr. 25 "Ehemalige Brennereien", Bauabschnitt I. teilweise herangezogen worden sind.

Kompensationsmaßnahmen, die im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 25 "Ehemalige Brennereien", Bauabschnitt I, in den Bereich des Waldstückes der Fl.Nr. 751 festgelegt (WAEBER 2016) und teilweise umgesetzt wurden, verlieren dort durch das vorliegende Vorhaben ihre Ausgleichsfunktion und müssen bzw. mussten in andere geeignete Waldbereiche im Umfeld verlagert werden. Dies betrifft die CEF-Maßnahmen CEF1 (Aufhängen von Fledermauskästen) und CEF3 (Optimierung von Altbäumen für Spechte) sowie die Ausgleichsmaßnahme A1 (Optimierung eines Waldrandes für saumbrütende Vogelarten).

Die Maßnahmen auf Fl.Nr. 751, Gemarkung Büchenbach für den B-Plan Nr. 25 „Ehemalige Brennerei“ werden an anderer Stelle umgesetzt. Aus diesem Anlass hat am 02.12.2019 zusammen mit Hr. Klaus Brünner, Geprüfter Natur- und Landschaftspfleger ein Ortstermin zur Festlegung der Ersatzstandorte auf den Fl.Nrn. 742 und

746, je Gemarkung Büchenbach stattgefunden (siehe Protokoll vom 02.12.2019 in der Anlage des Umweltberichtes, Seite 27).

Die Gemeinde Büchenbach veranlasst eine entsprechende Anpassung im rechtsverbindlichen B-Plan Nr. 25 „Ehemalige Brennerei“ bezüglich der zu verlagernden Maßnahmen auf der Fl.Nr. 751, Gemarkung Büchenbach.



Ausschnitt mit Lagebezeichnung der Maßnahmen aus B-Plan „Ehemalige Brennereien“ / CEF-Maßnahmen, Landschaftsarchitekt Taurat, Fürth

5 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie Prognose bei Durchführung der Planung

Zur Erfassung der realen Natur- und Landschaftsausstattung wurde eine Bestandsaufnahme durchgeführt.



Eichen-Baumreihe östl. Geltungsbereich / Hans-Lederer-Weg



Eichen-Baumreihe östl. Geltungsbereich / bestehende Scheune (südlich)



Hans-Lederer-Weg / Dr. Rudolf-Faulhaber-Str.



Kiefernbestand, nördlicher Waldrand



Kiefernbestand, nördliche Waldrandsituation



Kiefernbestand, Trockenschäden



Wiesen im Anschluß an den Hans-Lederer-Weg



Ackerflächen im Westen / Norden des Geltungsbereichs

5.1 Boden

Laut der Übersichtsbodenkarte von Bayern M 1:25.000 ist fast ausschließlich Braunerde anzutreffen, unter Wald verbreitet podsolige Braunerde und Podsol-Braunerde aus (Grus-)Reinsand (Deckschicht oder Sandstein) über Reinsand(-stein).

Laut Bodenschätzungsübersichtskarte 1:25.000 herrschen im Änderungsbereich anlehmmige Sande vor. Laut der Untersuchungen der vorliegenden Baugrundgutachten der KP Ingenieurgesellschaften mbH, Gunzenhausen sind unter Mutterboden zunächst locker gelagerte, nichtbindige Sande anzutreffen. Darunter liegen die Sande bindig vor bis Sandstein ab ca. 1,6 bzw. 1,7 m unter GOK ansteht. Schicht- bzw. Hangwasser wurde im Bereich der Erschließung und Neubau Parkplatz Kita bei 0,8 m bis 1,8 m unter GOK angetroffen. Im Bereich des Neubaus der Kinder- und Altenbetreuung bei 0,7 -1,0 m unter GOK.

Die Versickerung von Niederschlagswasser wird vom Fachgutachter der KP Ingenieurgesellschaften mbH, Gunzenhausen als möglich bis noch möglich eingeschätzt.

Altlasten sind auf dem Grundstück nicht bekannt.

Die Bodenproben weisen gemäß der beiden Baugrundachten der KP Ingenieurgesellschaft für Wasser und Boden mbH, Gunzenhausen, Stand 07/2020, Grenzwertüberschreitungen bei dem Parameter Arsen auf. Organische Schadstoffe im Parameterumfang konnten nicht nachgewiesen werden. Die Schadstoffuntersuchung des Kindergartens wies auch eine Zuordnung Z 0 auf. Daher ist in dem Baugebiet mit einer Einstufung in die Zuordnungsklasse Z 0 bis Z 2 zu rechnen. Der Arsengehalt ist vermutlich geogen bedingt.

Damit wären die Böden unter folgenden Bedingungen wiederverwertbar:

- Z 0** uneingeschränkter, offener Wiedereinbau selbst in hydrologisch ungünstigen Gebieten geeignet.
- Z 1.1** eingeschränkter offener Einbau selbst in hydrologisch ungünstigen Gebieten möglich, allerdings nicht in besonders sensiblen Flächen bzw. Nutzungen.
- Z 1.2** eingeschränkter offener Einbau nur in hydrologisch günstigen Gebieten möglich, allerdings nicht in besonders sensiblen Flächen bzw. Nutzungen und nicht in Gebieten, in dem keine Vorbelastung (Z 0) besteht (Verschlechtsungsverbot).
- Z 2** eingeschränkter Einbau mit definierten technischen Sicherungsmaßnahmen und einem Abstand zum höchsten zu erwartenden Grundwasserstand von 1 m.
- > Z 2** ist von der Wiederverwertung ausgeschlossen. Hier ist eine Entsorgung über die Deponie bzw. nach dem Eckpunktepapier erforderlich.

Da in dem geplanten Baugebiet kein Kontaminationsverdacht vorliegt und die Fläche aktuell als landwirtschaftliche Nutzfläche genutzt wird, ist der Arsengehalt mit hoher Wahrscheinlichkeit geogen bedingt. Eine offene Wiederverwertung (analog zu Z 1.1) an dem Standort unter gleichen geologischen Bedingungen ist mit Abstimmung der Behörden möglich.

Im Kindergartenbereich in den Personen (Kinder) in Kontakt mit dem Boden kommen können, ist eine Wiederverwertung nicht möglich (besonders sensible Nutzung). Hier darf nur Z 0 Material genutzt werden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich keine Bodendenkmäler innerhalb des Änderungsbereichs. Vorsorglich wird jedoch auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (Art. 8 BayDSchG) hingewiesen. Wer Bodendenkmäler auffindet, ist

verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.

Die Ertrags- und die Versickerungsleistung wird durch die Versiegelung nachhaltig verändert. Es ist von einer mittleren bis hohen Bedeutung / Erheblichkeit auszugehen.

5.2 Luft/ Klima

Klimatische Vorbelastungen sind im Änderungsbereich durch die vorhandene Bebauung / Versiegelung gegeben.

Die Bewertung des Schutzgutes Klima / Luft umfasst die Leistungen des Untersuchungsgebietes hinsichtlich der Luftreinhaltung, der Frischluftregeneration (Staubfiltration) und des Klimaausgleiches (Temperaturminderung).

Es werden überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen und eine kleinere Waldfläche in Anspruch genommen.

Die Leistung der Offenlandflächen (landwirtschaftliche Flächen) ist vor allem in der Produktion von Kaltluft zu sehen. Luftaustauschbahnen werden nicht beeinträchtigt.

Der Änderungsbereich liegt am Siedlungsrand und weist durch die angrenzende freie Landschaft eine gute Durchlüftung auf. Insgesamt ist durch die Ausweisung von einer mittleren Bedeutung / Erheblichkeit auszugeben.

5.3 Wasser

Durch die Überbauung / Versiegelung der Flächen wird die Grundwasserneubildungsrate reduziert und das Niederschlagswasser dem Vorfluter zugeführt.

Die Grundwassergleichen des Sandsteinkeupers mit Quartär weisen einen Grundwasserstand bei rd. 350 m NN aus, die Geländeoberkante im Planungsgebiet liegt bei ca. 370 m NN.

Die Versickerungsleistung ist aufgrund der vorliegenden Baugrundgutachten im unteren mittleren Bereich anzunehmen, eine Versickerung wird mit möglich bis noch möglich angegeben.

Schicht- bzw. Hangwasser wurde im Bereich der Erschließung und Neubau Parkplatz Kita bei 0,8 m bis 1,8 m unter GOK angetroffen. Im Bereich des Neubaus der Kinder- und Altenbetreuung bei 0,7 -1,0 m unter GOK.

Die Versickerung von Niederschlagswasser wird vom Fachgutachter der KP Ingenieurgesellschaft mbH, Gunzenhausen als möglich bis noch möglich eingeschätzt. Da bei den Baugrunduntersuchungen relativ flurnah (ab 1,6 bzw. 1,7 m unter GOK) Sandstein angetroffen wurde und dieser stauend wirken kann, ist in jedem Fall der zur Bemessung angesetzte kf-Wert im Feldversuch (Versickerungsversuch im Baggerschurf o.ä.) an ein bis zwei Stellen zu überprüfen.

Die Flächen des Änderungsbereichs sind hinsichtlich ihrer Bedeutung / Erheblichkeit für das Schutzgut Wasser als mittel - hoch einzustufen.

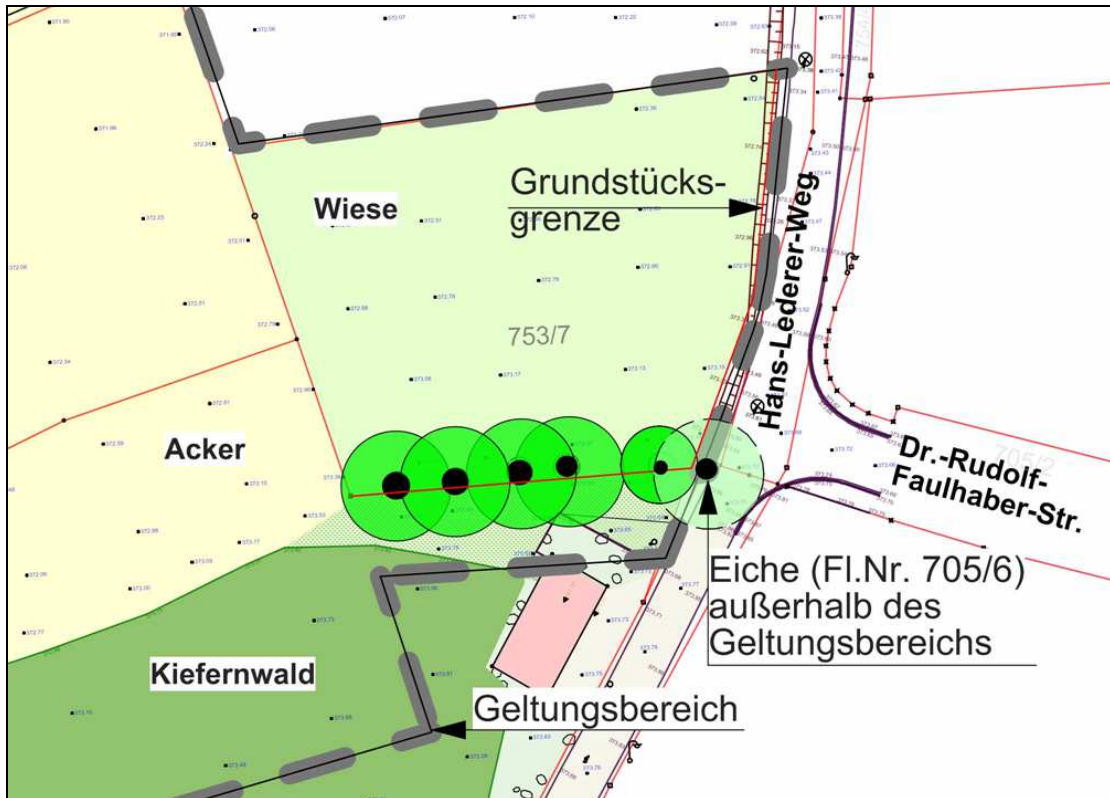
5.4 Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt

Reale Vegetation

Die reale Natur- und Landschaftsausstattung des Bebauungsplanes mit einer Flächengröße von 0,8990 ha wird durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung (überwiegend Ackerflächen) und den angrenzenden Kiefernwald im Süden bestimmt.

Strauch- und Krautschicht sind dicht bis lückenhaft ausgebildet, teilweise kommt die spätblühende Traubenkirsche auf. Vor allem der nördliche Waldrandbereich wird von vereinzelt stehenden markanten alten Kiefern geprägt. Im Bereich der geplanten Zu-

fahrt vom Hans-Lederer-Weg befindet sich eine markante ortsbildprägende Eichen-Baumreihe, wobei die östlichste Eiche außerhalb des Geltungsbereichs auf Fl.Nr. 705/6, Gemarkung Büchenbach steht (siehe nachfolgende Bestandsdarstellung). Westlich des Waldes liegt der Sportplatz, im Norden der geplanten Bebauung befindet sich in einer Entfernung von ca. 65 m die Wohnbebauung an der Breitenloher Straße. Der Bereich weist durch die anschließenden Nutzungen (Sport- und Freizeitnutzung, Schule) Störungen auf.



Ausschnitt Bestandsdarstellung / Lage der markanten ortsbildprägenden Eichen-Baumreihe (gem. Vermessung)

Faunistische Vorkommen

Als Ergebnis der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Dipl.-Biol. Waeber ist festzuhalten:

Fledermäuse:

Fledermäuse können im Gebiet vorkommen. Die Altkiefern und Alteichen sind Bäume, in denen Spechte Höhlen anlegen können, die nachfolgend von Fledermäusen als Quartiere genutzt werden können (Tagesverstecke, Wochenstuben und Winterquartiere). Außerdem befinden sich an Bäumen im Geltungsbereich künstliche Quartiere (Fledermauskästen), die bereits aktuell Quartierfunktion erfüllen. Die übrigen zu prüfenden Säugetierarten fehlen entweder großräumig um das Planungsgebiet oder finden im Wirkraum des Vorhabens keine geeigneten Habitate.

Reptilien:

Die zu prüfenden Arten fehlen entweder großräumig um das Untersuchungsgebiet oder finden dort keinen geeigneten Lebensraum. Letzteres gilt auch für die im Raum Büchenbach verbreitete Zauneidechse.

Für Amphibien, Libellen, Käfer, Tagfalter, Nachtfalter sowie Schnecken und Mollusken ist festzustellen, dass die zu prüfenden Arten entweder großräumig um das Untersuchungsgebiet fehlen oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

Vögel:

Die Erfassung der Avifauna fand durch Dipl.-Biologe Georg Waeber, ÖFA Roth, mit fünf Begehungen zwischen März und Juni 2020 statt. Insgesamt wurden 25 Vogelarten im Untersuchungsraum festgestellt.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes liegen Brutreviere folgender artenschutzrechtlich relevanter Vogelarten 2020:

Buntspecht, Feldsperling, Haussperling, Heidelerche, Star und Wendehals.



Abb10 aus saP, Dipl.-Biol. Georg Waeber, ÖFA – Ökologie Fauna Artenschutz, Roth; Abbildungsgrundlage: BayernAtlas, Luftbild mit Parzellenkarte.

Bs = Buntspecht; **Fe** = Feldsperling; **H** = Haussperling; **Hei** = Heidelerche;
S = Star; **Wh** = Wendehals

Aufgrund der Untersuchungen von Dipl.-Biol. Georg Waeber leiten sich für folgende Arten Maßnahmenerfordernisse ab:

- **Maßnahme V1:**

Die markante Gruppe von alten Eichen im Bereich der Flurgrenze von 751 und 753/7 wird erhalten. Eine Schädigung der Bäume ist durch geeignete Schutzmaßnahmen (Schutzzäunung während der Bauarbeiten) zu vermeiden.

- **Maßnahme V2:**

Gehölzbeseitigungen und Baufeldräumung müssen zwischen Oktober und Februar außerhalb der Vogelschutzzeit (März bis September) erfolgen.

- **Maßnahme V3:**

Alle Vogelnistkästen und Fledermauskästen im Rodungs- und Baubereich sowie an Bäumen im näheren Umfeld von Bauarbeiten (bis 15 m Abstand) müssen im Oktober abgehängt und an Bäumen in störungsarmen Gehölzstrukturen (Wald, Waldränder)

im näheren Umfeld (500 m) wieder fachgerecht angebracht werden. Bei einem Umhängen innerhalb der Vogelbrutzeit (März bis September) oder der Fledermaus-schutzzeit (November bis März) ist vorher durch einen Experten zu prüfen, ob aktuell eine Vogelbrut oder eine Überwinterung von Fledermäusen (oder auch Siebenschläfern) im jeweiligen Kasten vorliegt. Überwinternde Tiere können vorsichtig umgesetzt werden. Hierzu ist jedoch eine Ausnahmegenehmigung der Naturschutzbehörde erforderlich. Bei Vogelbruten oder Fledermaus-Wochenstuben ist abzuwarten, bis die Jungtiere flügge und flugfähig sind.

- **Maßnahme CEF1**

Als Ersatz für den Verlust eines Brutrevieres für Spechte (Buntspecht, pot. Grünspecht) und von Brutmöglichkeiten für sekundäre Höhlenbrüter (Star, Feldsperling, Wendehals) sind in einem nahegelegenen Waldbereich zwei Altbäume in einem Umkreis von ca. 10 m freizustellen und als sog. "Hochstutzen" in 5-6 m Höhe zu kappen und weitgehend zu entasten. Anbrüchige (kranke) oder durch Sturm bereits im Kronenbereich abgebrochene Bäume sind gegenüber vitalen gesunden Bäumen für diese Maßnahme zu bevorzugen. Diese Stutzen sind durch ein bis zwei flächige (ca. 30 cm breit, 50 cm hoch) Verletzungen der Rinde und der äußeren Holzschicht auf der Ostseite des Stammes in 4 bis 5 m Höhe für Spechte attraktiv zu gestalten. Die genannten Verletzungen können durch vertikale Schnitte mit einer Motorsäge herbeigeführt werden. Als initialer Anreiz für die Spechte zum Höhlenbau ist in den Schnittflächen jeweils ein Bohrloch von 8-10 cm Tiefe und einem Durchmesser von 5 cm anzubringen. Diese Maßnahme sollte unter Anleitung eines vogelkundlich versierten Forstmitarbeiter bzw. Vogelexperten durchgeführt werden.

Das gutachterliche Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung lautet:

„Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind nur dann nicht für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt, wenn die in den Kapiteln 3 und 4 der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom Juni 2020 formulierten Maßnahmen zur Vermeidung vollumfänglich berücksichtigt werden.

Eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist unter den o.g. Voraussetzungen nicht erforderlich.“

Die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden beachtet und sind in Satzung und Begründung dargestellt. Durch die Umsetzung der erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind erhebliche nachhaltige Auswirkungen nicht zu erwarten.

Die Flächen des Änderungsbereichs sind hinsichtlich ihrer Bedeutung / Erheblichkeit für das Schutzgut Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt zusammenfassend als mittel einzustufen.

5.5 Landschaft/ Landschaftsbild

Objektive Kriterien bei der Beurteilung des Landschaftsbildes sind die naturräumliche und kulturhistorisch gewachsene Charakteristik eines Raumes sowie die Vielfalt und die Naturnähe einer Landschaft. Unter dem Orts- und Landschaftsbild werden alle optisch und sinnlich wahrnehmbaren Ausprägungen von Natur und Landschaft verstanden, darunter auch Kriterien wie Erreichbarkeit, Erschließung, Attraktivität, Aussicht und klimatische Faktoren.

Der Änderungsbereich weist nur wenige gliedernde Strukturen auf. Hecken fehlen weitgehend. Wertgebende Strukturen sind die markante Eichenreihe westlich des Hans-Lederer-Weges sowie die markanten Kiefern am nördlichen Waldrand.

Als Vorbelastungen sind in die Landschaft eingebrachte nicht naturraumtypische Einrichtungen bzw. die Nutzungsintensität zu werten. In diesem Zusammenhang sind auch die Erschließungsstraßen und die vorhandene Bebauung östlich und nördlich des Geltungsbereichs zu nennen.

Aufgrund der Randlage ist die geplante Bebauung vor allem von Norden und teils auch von Westen gut einsehbar. Zielsetzung ist die Eingrünung im Norden und im Westen, um eine negative Fernwirkung zu vermeiden.

Der Änderungsbereich ist in seiner Bedeutung / Erheblichkeit für das Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild insgesamt als mittel einzustufen.

5.6 Menschliche Gesundheit (Wohnen, Gesundheit, Freizeit und Erholung)

Zu beachten sind die umliegenden Nutzungen (Wohnbebauung an der Breitenloher Straße, Sport- und Freizeitflächen im Süden und Osten).

Südlich der geplanten Sonderbaufläche befinden sich Sportplatzflächen und östlich öffentliche Parkplatzflächen. Zur Abklärung der immissionsschutztechnischen Belange wurde eine schallimmissionsschutztechnische Untersuchung in Auftrag gegeben.

Die schallimmissionsschutztechnische Untersuchung gem. DIN 18005, 18. BImSchV und TA Lärm des Ingenieurbüros Wolfgang Sorge vom 03.12.19 weist nach, dass die schalltechnischen Anforderungen sowohl für die Verkehrs- als auch die Sportgeräuschemissionen ausgehend von den direkt südwestlich angrenzenden Sportanlagen des TV 21 Büchenbach am Gebäude innerhalb des Sondergebietes „Kinder- und Altenbetreuung“ an Werktagen eingehalten werden.

Bei Fußballturnieren oder Punktspielen auf dem direkt angrenzenden A-Platz, welche im Wesentlichen an Sonn- und Feiertagen sowie gegebenenfalls an Wochentagen frühestens nach 17.00 Uhr stattfinden, ist zugleich ein Betrieb der Kinder- und Altenbetreuung nicht vorgesehen bzw. auszuschließen.

Weiterhin wird auf mögliche Geräuschemissionen ausgehend vom Flugbetrieb des Sonderlandeplatzes Büchenbach-Schwabach hingewiesen.

Zu beachten sind weiterhin die Ergebnisse des Baugrundgutachtens bezüglich geogener Bodenbelastungen. Ein Hinweis hierzu ist in die Satzung aufgenommen worden.

Der Änderungsbereich ist in seiner Bedeutung / Erheblichkeit für die Menschliche Gesundheit insgesamt als mittel einzustufen.

5.7 Kultur- und Sachgüter

Hinweise auf Bodendenkmäler sind nicht bekannt.

5.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Bei der Realisierung des Vorhabens sind bereichsweise nachteilige Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter zu erwarten. Diese sind charakterisiert durch die zusätzliche Versiegelung (Boden, Wasser), die Zunahme von Immissionen (Lärm, Abgase, Stäube) im Planungsgebiet sowie den Verlust land- und forstwirtschaftlicher Flächen, die sowohl Produktionsflächen als auch als Lebensraum avifaunistischer Arten sind sowie die Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes (Fernwirkung). Ebenso verändern sich die kleinklimatischen Verhältnisse (Temperatur, Luftfeuchtigkeit), da kaltluftproduzierende und klimaausgleichende Flächen in wärmespeichernde Flächen umgewandelt werden.

Über Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung sowie die Bereitstellung und Zuordnung von Ausgleichs- und Ersatzflächen zur Umsetzung von Ausgleich- und Vermeidungsmaßnahmen kann den Belangen des Natur- und des Artenschutzes sowohl quantitativ als auch qualitativ Rechnung getragen werden.

Erhebliche nachhaltige Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen (§ 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB) ist nicht vermeidbar, da im Innenbereich keine geeigneten Flächen verfügbar sind. Die geplante Bebauung schließt westlich des Schulzentrums und des Sport- und Freizeitzentrums Büchenbachs an.

Das Vorhaben kommt dem Ziel 8.3.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) nach, demzufolge Kinderbetreuungsangebote in allen Teilräumen flächendeckend und bedarfsgerecht vorzuhalten sind, sowie dem Ziel 8.1 LEP, wonach soziale Einrichtungen, wie Altenpflegeeinrichtungen und Dienste der Daseinsvorsorge in allen Teilräumen flächendeckend und bedarfsgerecht vorzuhalten sind.

6 Prognose der Entwicklung bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Davon ausgehend, dass innerhalb des Geltungsbereiches die Land- und Forstwirtschaft mit der derzeit vorherrschenden Bewirtschaftungsintensität (strukturarm) fortgesetzt wird, ergeben sich in Bezug auf den ökologischen Zustand der Flächen kurz- bis mittelfristig keine wesentlichen Veränderungen. Der Waldbestand unterliegt jedoch aufgrund der Trockenheit der letzten Jahre bereits einem starken Wandel.

Bei Reduzierung der Nutzungsintensität wäre mittelfristig eine Verbesserung der Lebensraumausstattung zu erwarten (Strukturvielfalt, Schonung der Ressourcen bzw. Qualitätsverbesserung von Luft / Wasser / Boden).

7 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich

Gemäß Baugesetzbuch sind Möglichkeiten der Vermeidung zu ermitteln. Dabei ist zu prüfen, ob das Planungsziel mit einem geringeren Eingriff in Natur und Landschaft erreicht werden kann. Schutzgutbezogen tragen folgende Maßnahmen / Festsetzungen zur Vermeidung bzw. Minimierung des Eingriffs bei:

Schutzgut Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt:

- Die Gehölzbeseitigungen erfolgen zwischen Oktober und Februar außerhalb der Brutzeit der Vögel (März bis September).
- Erhalt des markanten Eichenbestandes im Osten.
- Anlage einer extensiv genutzten (Wild-) Streuobstwiese.
- Alle Vogelnistkästen und Fledermauskästen im Rodungs- und Baubereich sowie an Bäumen im näheren Umfeld von Bauarbeiten (bis 15 m Abstand) müssen im

Oktober abgehängt und an Bäumen in störungsarmen Gehölzstrukturen (Wald, Waldränder) im näheren Umfeld (500 m) wieder fachgerecht angebracht werden. Bei einem Umhängen innerhalb der Vogelbrutzeit (März bis September) oder der Fledermausschutzzeit (November bis März) ist vorher durch einen Experten zu prüfen, ob aktuell eine Vogelbrut oder eine Überwinterung von Fledermäusen (oder auch Siebenschläfern) im jeweiligen Kasten vorliegt. Überwinternde Tiere können vorsichtig umgesetzt werden.

- Empfehlung von vollständig geschlossene (LED-)Lampen mit asymmetrischen Reflektor und nach unten gerichtetem Lichtkegel, um die Anlockung von Nachtfaltern und anderen Fluginsekten durch Straßen- und Objektbeleuchtung zu vermeiden. Künstliche Lichtquellen sollten kein kalt-weißes Licht unter 540 nm und keine Farbtemperatur von mehr als 2700 K emittieren. Ein erhöhter Anteil von langen Wellenlängen im Lichtspektrum (Rotlichtanteil) ist vorteilhaft

Schutzgut Wasser:

- Verwendung versickerungsfähiger Beläge im Bereich von Stellplätzen.
- Versickerung von Niederschlagswasser soweit die Bodenverhältnisse es erlauben.
- Reduzierung der versiegelten Flächen im Bereich des Parkplatzes (bestehendes Baurecht B-Plan Nr. 12)

Schutzgut Boden:

- Flächensparende Erschließung und Nutzung vorhandener infrastruktureller Einrichtungen (Anschluß Hans-Lederer-Weg).
- Bei baulichen und sonstigen Veränderungen des Geländes ist die belebte Oberbodenschicht so zu schützen, dass seine ökologischen Funktionen erhalten bleiben. Hierzu ist die Oberbodenschicht abzuheben und in geeigneten Mieten zwischenzulagern, sofern sie nicht sofort an anderer Stelle Verwendung findet.
- Reduzierung der versiegelten Flächen im Bereich des Parkplatzes (bestehendes Baurecht B-Plan Nr. 12).
- Beachtung der Ergebnisse des Baugrundgutachtens im Umgang mit geogenen Bodenbelastungen, Aufnahme eines Hinweises in die Satzung.

Schutzgut Klima/Luft:

- Festsetzungen zur Bepflanzung und Oberflächenbefestigung wirken sich positiv auf das Mikroklima aus.
- Festsetzung von Grünflächen mit Pflanzgeboten.
- Reduzierung der versiegelten Flächen im Bereich des Parkplatzes (bestehendes Baurecht B-Plan Nr. 12)

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild:

- Maßnahmen zur Randeingrünung und Erhalt des markanten Eichenbestandes.
- Erhöhung des Anteils an öffentlichen Grünflächen mit Pflanzgeboten auf dem geplanten Parkplatz.

Schutzgut Menschliche Gesundheit

- Standortwahl (keine Nutzungskonflikte zu schutzbedürftigen Gebieten).
- Beachtung und Optimierung bestehender Wegeverbindungen, wie z.B. die fußläufige Anbindung an die Breitenloher Straße und die umliegenden Wohnbebauungen.
- Beachtung der Ergebnisse des Baugrundgutachtens im Umgang mit geogenen Bodenbelastungen, Aufnahme eines Hinweises in die Satzung.

8 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Auf der Grundlage des im Umweltbericht beschriebenen Umweltzustandes werden unter Anwendung des Leitfadens zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung u. Umweltfragen) die Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild bewertet und der erforderliche Ausgleichsflächenbedarf ermittelt.

8.1 Bewertung des Bestands

8.1.1 Einstufung des Zustands des Plangebiets nach den Bedeutungen der Schutzgüter

Die Bewertung der Flächen im Planungsgebiet erfolgt schutzgutbezogen:

Schutzgut	Kategorie	Beschreibung/ Bewertung Ausgangszustand
1. Pflanzen, Tiere, Biolog. Vielfalt - Wald (Hauptbaumart Kiefer, dichte lückige Strauch- und Krautschicht) - Ackerflächen - Grünweg - Krautsaum - Geschotterte Fläche	II,0 I (o) I,0 II (o) I (u)	Intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen und anthropogen beeinflusste Biotoptypen
2. Boden	II (u)	Böden mit durchschnittlicher natürlicher Ertragsfunktion
3. Wasser	II (u)	Gebiet mit intaktem Grundwasserflurabstand
4. Klima / Luft	II (u)	Gut durchlüftetes Gebiet im Randbereich von Luftaustauschbahnen
5. Landschaftsbild	II (u)	Bisheriges Ortsrandgebiet

Erläuterung:

Kategorie I: d.h. es handelt sich um ein Gebiet mit geringer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

Kategorie II:

d.h. es handelt sich um ein Gebiet mit mittlerer Bedeutung für den Naturhaushalt

Kategorie III:

d.h. es handelt sich um ein Gebiet mit hoher Bedeutung für den Naturhaushalt



Bestandsbewertung gem. Bayerischen Leitfaden für die Bauleitplanung

8.1.2 Eingriffsschwere: Typ A

Für das Planungsgebiet wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von $>0,35$ angenommen, d.h. es ist von einem hohem Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad auszugehen.

8.2 Ermittlung des naturschutzfachlichen Ausgleichserfordernisses

Ausgangssituation:

Ausweisung als SO „Kinder- und Altenbetreuung“

Grundflächenzahl (GRZ) > 0,35

Eingriffsschwere: Typ A (hoher Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad)

Eingriff Flächennutzung	Kategorie lt. Leitfaden	Flächen- größe (ha)	Kompensa- tionsfaktor	Aus- gleichs- bedarf / ha
Bestehendes Baurecht Park- platz (B-Plan Nr. 12) Reduzierung der versiegelten Flächen zu Gunsten der Grün- flächen mit Pflanzgeboten (Pflanzgebot A, öffentliche Grünflächen)	I,o	0,0507	0,4	-0,0203
Wald	II,o	0,1011	1,0	0,1011
Ackerflächen	I,o	0,3356	0,4	0,1342
Grünweg	I,o	0,0104	0,3	0,0031
Krautsaum (kein Eingriff)	II,o	0	0,8	0,0000
Geschotterte Fläche (kein Eingriff)	I,u	0	0	0,0000
Gesamt		0,4978		0,2181

Fazit Ausgleichserfordernis:

Das gesamte naturschutzfachliche Ausgleichserfordernis für die vorliegende Über-
 planung beläuft sich auf **0,2181 ha**.

9 Ausgleich und Ersatzmaßnahmen

9.1 Naturschutzfachlicher Ausgleich

Innerhalb des Geltungsbereichs wird im westlichen Teilbereich eine extensive (Wild-) Streuobstwiese auf einer Gesamtfläche von 0,1537 ha angelegt. Die Maßnahme übernimmt zum einen die Funktion der Eingrünung an der Nordwestseite, um eine negative Fernwirkung zu vermeiden und zusammen mit den Pflanzgeboten A und B die Neubebauung in das Orts- und Landschaftsbild zu integrieren. Zum anderen wird über die Maßnahme der erforderliche naturschutzfachliche Ausgleich am Ort des Eingriffs bereitgestellt. Es ist vorgesehen, die Ausgleichsfläche vom Außengelände des Sondergebietes „Kinder- und Altenbetreuung“ zu trennen, weiterhin liegt zwischen der (Wild-) Streuobstwiese eine mögliche Fläche (flache Mulde) für die Versickerung.

Fläche	Fläche, real / ha	Ausgangszustand	Entwicklungsziel	Aufwertung	Anrechenbarer Ausgleich / ha
Ausgleichsfläche auf Fl.Nrn. 752/2 (Tfl) 775/12 777/2 je Gemarkung Büchenbach	0,0628 0,0159 0,0750	Acker	(Wild-) Streuobstwiese, extensive Nutzung, kein Dünger- und Pestizideinsatz	1,5	0,2305
Anrechenbarer naturschutzfachlicher Ausgleich, gesamt					0,2305

Das naturschutzfachliche Ausgleichserfordernis in Höhe von 0,2181 ha kann auf einer Gesamtfläche von 0,1537 ha (real) auf den Fl.Nrn. 775/12 und 777/2 sowie einer Teilfläche der Fl.Nr. 752/2 je Gemarkung Büchenbach sowohl quantitativ als auch qualitativ nachgewiesen werden. Durch die Realisierung einer (Wild-) Streuobstwiese kann ein anrechenbarer Ausgleich von 0,2305 ha generiert werden. Es besteht eine Überkompensation von 0,0124 ha.

Maßnahmenbeschreibung:

Bepflanzung der Fläche gemäß der Artenauswahlliste der Textlichen Festsetzungen und Einsaat der Fläche mit einer Regio-Saatgutmischung.

Pflege:

Kein Dünger- und Pestizideinsatz, max. 2-mal / Jahr mähen, wobei der 1. Schnitzeitpunkt nicht vor dem 15. Juni liegen sollte.

9.2 Artenschutzrechtlicher Ausgleich

Die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) abzuleitenden Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) werden beachtet und sind in Satzung und Begründung aufgenommen.

9.2.1 Maßnahmen zur Vermeidung (V - Vermeidung/ A – Ausgleich)

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung (V) und Ausgleich (A) sind durchzuführen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgte unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V1:

Die markante Gruppe von fünf alten Eichen im Bereich der Flurgrenze von 751 und 753/7 wird erhalten. Eine Schädigung der Bäume wird durch geeignete Schutzmaßnahmen (Schutzzäunung während der Bauarbeiten) vermieden.

V2:

Gehölzbeseitigungen und Baufeldräumung sind zwischen Oktober und Februar außerhalb der Vogelschutzzeit (März bis September) auszuführen.

V3:

Alle Vogelnistkästen und Fledermauskästen im Rodungs- und Baubereich sowie an Bäumen im näheren Umfeld von Bauarbeiten (bis 15 m Abstand) sind im Oktober abzuhängen und an Bäumen in störungsarmen Gehölzstrukturen (Wald, Waldränder) im näheren Umfeld (500 m) wieder fachgerecht anzubringen. Bei einem Umhängen innerhalb der Vogelbrutzeit (März bis September) oder der Fledermausschutzzeit (November bis März) ist vorher durch einen Experten zu prüfen, ob aktuell eine Vogelbrut oder eine Überwinterung von Fledermäusen (oder auch Siebenschläfern) im jeweiligen Kasten vorliegt. Überwinternde Tiere können vorsichtig umgesetzt werden. Hierzu ist jedoch eine Ausnahmegenehmigung der Naturschutzbehörde einzuholen. Bei Vogelbruten oder Fledermaus-Wochenstuben ist abzuwarten, bis die Jungtiere flügge und flugfähig sind.

Als Durchführungszeitraum wird der Monat Oktober avisiert.

9.2.2 CEF - Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind durchzuführen, um die ökologische Funktion vom Eingriff betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgte unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

CEF1:

Als Ersatz für den Verlust eines Brutrevieres für Spechte (Buntspecht, potenziell Grünspecht) und von Brutmöglichkeiten für sekundäre Höhlenbrüter (Star, Feldsperling, Wendehals) sind in einem nahegelegenen Waldbereich zwei Altbäume in einem Umkreis von ca. 10 m freizustellen und als sog. "Hochstutzen" in 5-6 m Höhe zu kappen und weitgehend zu entasten. Anbrüchige (kranke) oder durch Sturm bereits im Kronenbereich abgebrochene Bäume sind gegenüber vitalen gesunden Bäumen für

diese Maßnahme zu bevorzugen. Diese Stützen sind durch ein bis zwei flächige (ca. 30 cm breit, 50 cm hoch) Verletzungen der Rinde und der äußeren Holzschicht auf der Ostseite des Stammes in 4 bis 5 m Höhe für Spechte attraktiv zu gestalten. Die genannten Verletzungen können durch vertikale Schnitte mit einer Motorsäge herbeigeführt werden. Als initialer Anreiz für die Spechte zum Höhlenbau ist in den Schnittflächen jeweils ein Bohrloch von 8-10 cm Tiefe und einem Durchmesser von 5 cm anzubringen.

Standort der erforderlichen beiden Altbäume:

Als Ersatz für den Verlust eines Brutreviers können auf der Fl.Nr. 751/9 in der Gemarkung Büchenbach zwei Altbäume herangezogen werden.

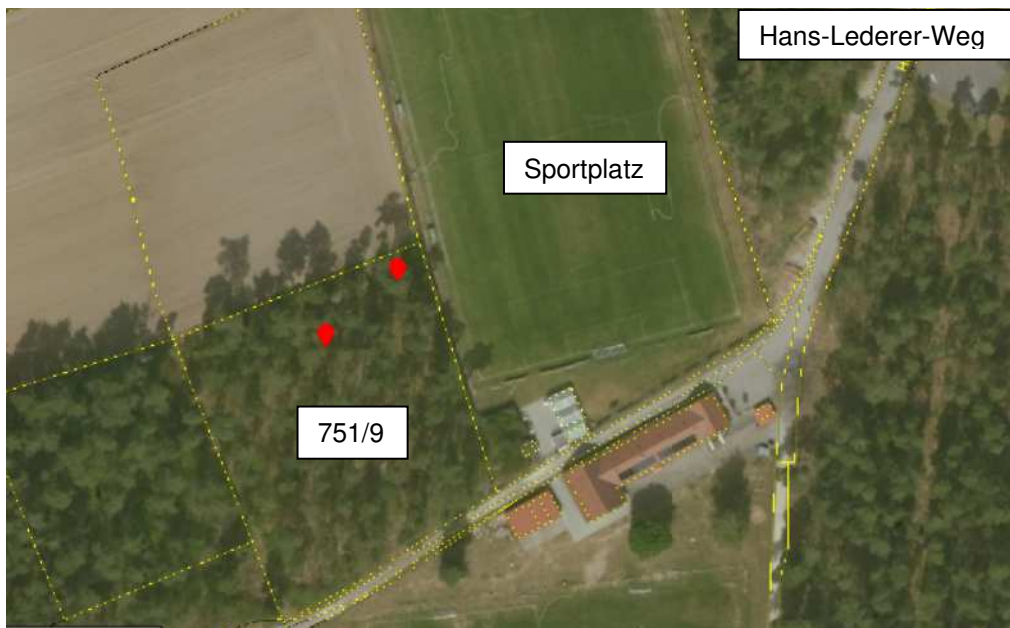
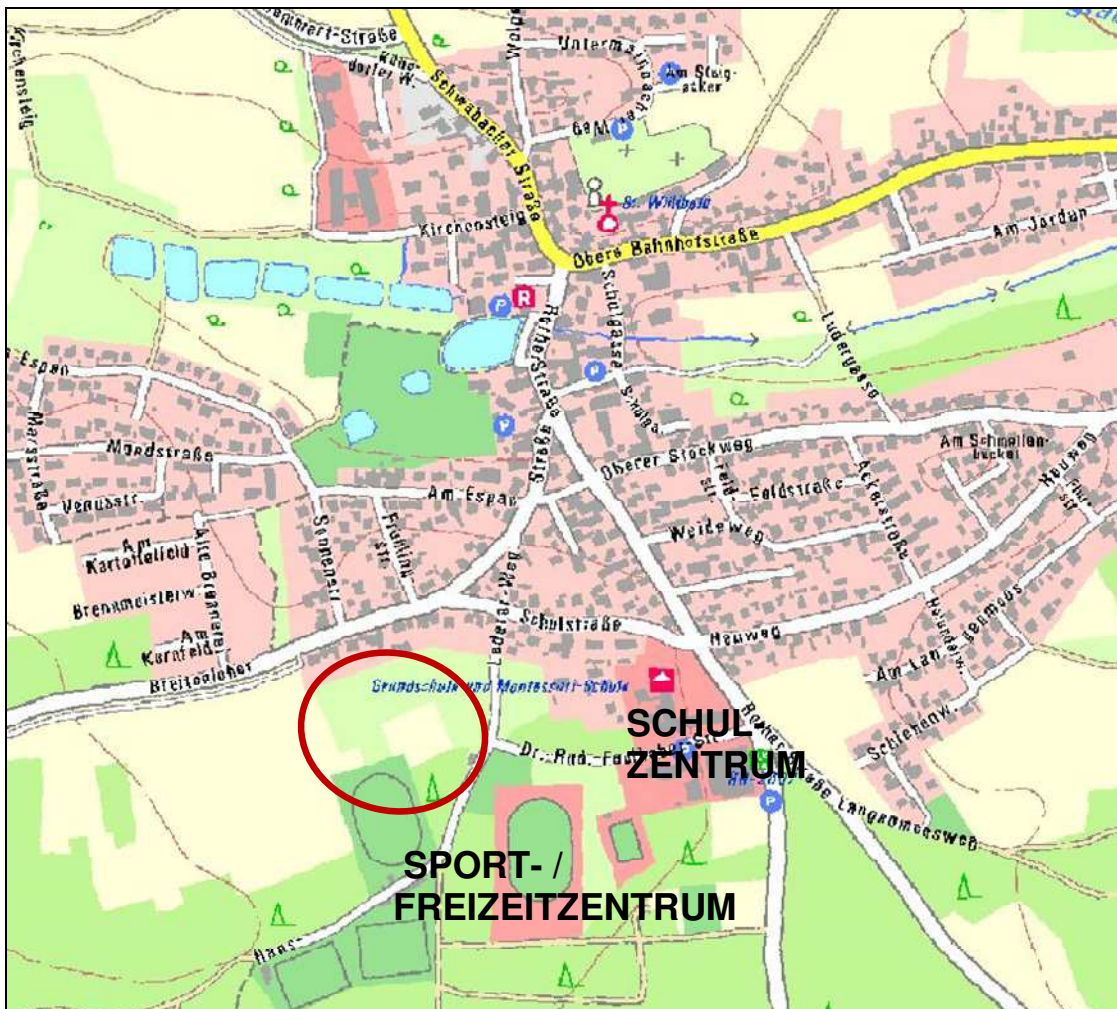


Abb.: ca. Lage der beiden Spechtbäume auf Fl.Nr. 751/9 Gemarkung Büchenbach
Grundlage: Bayerische Vermessungsverwaltung 2020, geoportal.bayern.de,
EuroGeographics, 2020

10 Anderweitige Planungsmöglichkeiten



Ausschnitt Topographische Karte, (M 1 : 25.000 im Original), © Daten: Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Bayerische Vermessungsverwaltung, EuroGeographics, 2020

Der für die Planung gewählte Standort liegt im Südwesten von Büchenbach und ist über die Rother Straße, die Dr.-Rudolf-Faulhaber-Straße und den Hans-Lederer-Weg erreichbar. Östlich der geplanten Sonderbaufläche befindet sich das Schulzentrum und das Sport- und Freizeitzentrum Büchenbachs.

Das geplante Sondergebiet lässt sich in vorhandenen Nutzungsstrukturen gut einfügen, weiterhin können Stellplätze von unterschiedlichen Nutzern gemeinsam genutzt werden. So können zusätzliche Versiegelungen vermieden und weitere Flächeninanspruchnahmen eingrenzt werden.

Die Erreichbarkeit des Standortes bedingt keine Nutzungskonflikte zu anderen schutzbedürftigen Nutzungen, z.B. Wohnen.

Aufgrund der Standortvorteile westlich des Sport- und Freizeitzentrums und des Schulzentrums sowie fehlender geeigneter Flächen im Innenbereich wurden die Planungen westlich des Hans-Lederer-Weges weiterverfolgt.

11 Methodik der UP und Schwierigkeiten

Zur Anwendung kommen verbal - argumentative Bewertungs- und Prognoseverfahren. Abschließend erfolgt eine Gesamteinschätzung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens.

Einzelne Punkte wurden im Laufe des Verfahrens präzisiert und ergänzt.

12 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die nachfolgende Tabelle fasst die Erheblichkeit der Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild zusammen.

Schutzgut	Erheblichkeit
Boden	mittel - hoch
Klima/ Luft	mittel
Wasser	mittel - hoch
Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt	mittel
Landschaftsbild	mittel
Menschl. Gesundheit	gering - mittel
Kultur- und Sachgüter	gering

Bei der Realisierung des Vorhabens sind bereichsweise nachteilige Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter zu erwarten. Diese sind charakterisiert durch die zusätzliche Versiegelung (Boden, Wasser), die Zunahme von Immissionen (Lärm, Abgase, Stäube) im Planungsgebiet sowie den Verlust land- und forstwirtschaftlicher Flächen, die sowohl Produktionsflächen als auch als Lebensraum avifaunistischer Arten sind sowie die Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes (Fernwirkung). Ebenso verändern sich die kleinklimatischen Verhältnisse (Temperatur, Luftfeuchtigkeit), da kaltluftproduzierende und klimaausgleichende Flächen in wärmespeichernde Flächen umgewandelt werden.

Durch die Realisierung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung sowie die Bereitstellung und Zuordnung von Ausgleichs- und Ersatzflächen zur Umsetzung von Ausgleich- und Vermeidungsmaßnahmen kann den Belangen des Natur- und des Artenschutzes sowohl quantitativ als auch qualitativ Rechnung getragen werden.

Erhebliche nachhaltige Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Aufgestellt

Büchenbach, 22.10.2020

Bernadette Baumgartner
Landschaftsarchitektin

Kiefernweg 26
91186 Büchenbach
Tel.: 09171 / 895 48 46
E-Mail: be-baumgartner@t-online.de

Anlage

Protokoll Ausgleichsmaßnahme Höhlenbäume Gemeinde Büchenbach 02.12.2019,
Klaus Brünner, Schwanstetten

Protokoll Ausgleichsmaßnahme Höhlenbäume Gemeinde Büchenbach 02.12.2019

Teilnehmer: Herr Ruhl von der Gemeinde Büchenbach
Herr Brünner, Geprüfter Natur- und Landschaftspfleger

Der Auftrag beinhaltete die Prüfung zweier bereits ausgewählter Bäume, wobei der eine Baum ersetzt werden musste, da er nicht auf Gemeindegrund steht.

Von den feinringig aufgewachsenen ca. 100 Jahre alten Kiefern eignen sich nur sehr wenige für die Anlage einer Spechthöhle. In großen Vergleichsgebieten sind es 1/1000 der Bäume ab 80 Jahren. Zudem ist der gesamte Baumbestand durch einen Sommersturm stark in Mitleidenschaft gezogen. Es ist nicht auszuschließen, dass beim Sturm ein Höhlenbaum verlustig gegangen ist.

Vom Bruchholz als stehende Stützen eignen sich 3 als Biotopbäume. Ein schwacher ist gespalten und jetzt schon ideal für Fledermäuse (Sommerquartier) und Baumläufer (Brutplatz). (Gute Erfahrung hat mit solchen Biotop-Spaltenbäumen die Stadt Schwabach bereits; sie werden inzwischen im Stadtwald Schwabach systematisch angelegt).

Die anderen beiden Biotopbäume sind mittelstarke Bruchstützen. Durch das eindringende Wasser von oben eignen sie sich für den Buntspecht zur Höhlenanlage in 2 bis 4 Jahren, ohne dass eine vorherige Bohrung nötig wird.

Alle Biotopbäume stehen abseits vom Weg und stellen keine Gefahr für die Verkehrssicherheit dar.

Es wird empfohlen, die Biotopbäume, die im Gelände mit grüner Farbe und einem „SP“ mit Wellenlinie gekennzeichnet wurden, als sinnvolle Ausgleichsmaßnahme anzuerkennen und im Bestand zu erhalten.

Zudem wurde noch eine Starkkiefer gekennzeichnet, die für Spechte geeignet ist, wenn eine Initialbohrung in 5m Höhe auf der Ostseite mit einem 50mm-Topfbohrer erfolgt. Diese Maßnahme ist am günstigsten durchzuführen, wenn das Sturmholz aufgearbeitet ist.

Schwanstetten, den 02.12.2019

Gez. Klaus Brünner, GNL

Kontakt:

Klaus Brünner
Karl-Plesch-Str. 61
90596 Schwanstetten
Tel: 09170 – 94 33 775
Email: info@klaus-bruenner.de